

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1. **BAUWEISE:**
In Abweichung von § 22 Abs. 2 BauVO sind Hausgruppen mit einer Länge von über 50 m bis an der nach den überbauten Flächen möglichen Ausdehnung zulässig. Dies gilt bei den Parzellen Nr. 5 - 10, 17 - 20a, 19 - 21 e und 21 - 21 e.
- 0.2. **MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:**
0.2.1. Bei geplanten Einzelgrundstücken = 400 m²
0.2.2. Bei geplanten Doppelgrundstücken = 550 m²
0.2.3. Bei geplanten Reihengrundstücken = 500 m²
- 0.3. **FIRSTRICHTUNG:**
0.3.1. Die einseitige Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeilen unter Ziffer 2.1.16.
- 0.4. **EINFRIEDUNGEN:**
0.4.1. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.16.
Art: Holzlattenzaun oder Pfahlzaun und freiwachsende Schnitt- und Strauchhecken, an der Bergseite der Straßen Stützmauer.
Höhe: Zaun über Straßen- bzw. Geländegeoberfläche höchstens 1,00 m
Stützmauer über Straßen- bzw. Geländegeoberfläche höchstens 0,50 m
mit aufgesetztem Zaun nicht über 1,00 m
Holzlattenzaun: Oberflächenbehandlung mit naturbraunem Holz imprägnierungsmittel ohne decolierenden Farbsatz, Zaunfelder vor Zaunposten durchlaufend, Zaunposten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante, Soehöhe: höchstens 0,25 m über Geländegeoberfläche.
Hecken sind im Schnitt auf Zaunhöhe zu halten.
Stützmauer und Pfeiler: Naturstein, Beton gestrichelt oder Ziegel verputzt und unverputzt.
Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.
- 0.5. **GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:**
0.5.3. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.
Firsthöhe: nicht über 2,75 m
Kellergaragen sind unzulässig.
0.5.5. Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbar in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzupassen.
0.5.6. Nach § 22 Abs. 4 BauVO ist ein Grenzbaurecht der Garagen und Nebengebäude bis max. 20% entlang der Nachbargrenze zulässig.
0.5.10. Zwischen Garagen und öffentl. Verkehrsfläche muß ein Abstand von mindestens 5 m freigehalten werden.
0.5.11. Gemeinschaftsgaragen sind mit Flachdach ohne Überstand und höchstens 2% Gefälle auszubilden. Der Ortsgang hat waagrecht zu verlaufen.
Firsthöhe: nicht über 2,75 m
- 0.6. **GEBÄUDE:**
0.6.1. Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.16.
Dachform: Satteldach 22 - 28°
Dachdeckung: Fliesen, Emailblech oder rot
Dachgruppen: unzulässig
Kniestock: unzulässig, Ringanker oder Dachfuß bis 0,30 m zulässig
Soehöhe: nicht über 0,50 m
Ortsgang: Überstand mind. 0,15 m, nicht über 0,40 m
Traufe: Überstand mind. 0,20 m, nicht über 0,80 m
Traufhöhe: nicht über 0,50 m ab gewachsenem Boden.
Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.
- 0.7. **ABSTANDSFLÄCHEN:**
0.7.3. Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbauten Flächen geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO vorgeschrieben ergeben, werden diese festgesetzt. Die im Bebauungsplan eingetragenen oder vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.
- 0.8. **BEPFLANZUNG:**
0.8.1. Auf den nach baulichen Vorschriften nicht überbauten Grundstücksflächen ist auf je 150 m² mindestens ein Baum, standortgemäßer bzw. ortstypischer Art mit wenigstens 5 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1,00 m Höhe zu pflanzen.
0.8.2. Die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen und des Kinderplatzes ist in Einvernehmen mit dem Sachbearbeiter des Landratsamtes durchzuführen.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG:**
1.1. **WOHNBAUFLÄCHEN:**
1.1.3. Allgemeine Wohngebiete § 4 BauVO Absatz 1 - 3
1.2. **GEWISSE BAUFLÄCHEN:**
entfällt
1.3. **GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN:**
entfällt
1.4. **SONDERBAUFLÄCHEN:**
entfällt
2. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:**
2.1. **ZAHL DER VOLLESGESOSSE:**
Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschosshöhe, Mittelstrich = Firstrichtung
2.1.16. zwingend Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss, Dachgeschossbau unzulässig
bei VA: GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
Das Seitenverhältnis (Länge : Breite) der Wohngebäude muß wie folgt eingehalten werden. Bei den Parzellen 5 bis 21 e 4 : 5 (Länge : Breite)
Bei den Parzellen 22 a bis 22 h, 28, 58/1, 58/2 und 62 5 : 4 (Länge : Breite)
3. **BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:**
3.5. Baugrenze
4. **BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF:**
entfällt
5. **FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE:**
5.2. überörtliche Hauptverkehrsstraßen
5.4. Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0,80 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden.
6. **VERKEHRSPFLÄCHEN:**
6.1. Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn)
6.1.1. Gehweg
6.2. Öffentliche Parkflächen
6.3. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
7. **FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESIETIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN:**
7.4. Umformerstation

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

8. **FÜHRUNG ÜBERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN UND -LEITUNGEN:**
8.1.1. 20 KV Hochspannungsleitung mit Nennspannung und Schutzzone zum Abbruch vorgesehen, Gebäude, die unter bzw. im Schutzbereich der Hochspannungsleitung liegen, können erst nach Verlegung oder Verabbarung der Leitung errichtet werden.
8.2. Hochspannungsmast
9. **GRÜNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNG:**
9.7. öffentlicher Spielplatz
9.8. öffentliche Grünflächen
9.22. Pflanzgebiet für Bäume im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Landratsamtes.
10. **WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT:**
entfällt
11. **FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN:**
entfällt
12. **FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT:**
entfällt
13. **SONSTIGE FESTSETZUNGEN:**
13.1.1. Garagenzufahrten die zur Straße hin nicht abgezinkt werden dürfen.
13.1.2. Gemeinschaftsgaragenzufahrten die zur Straße hin nicht abgezinkt werden dürfen.
13.1.5. Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
13.1.6. Gemeinschaftsgaragen, Zufahrt in Pfeilrichtung
13.1.7. Durchgang, Durchfahrt, überdeckter Sitzplatz, Zwischenbau
13.6. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
13.7. Geltungsbereich des Deckblattes

BEBAUUNGSPLAN SCHATTENAU-HAUSERSTRASSE

SCHATTENAU-HAUSERSTRASSE VOM 19.12.1968
DECKBLATT NR. 4
bestehend aus den Blättern 3 a bis 4 h
STADT/IM GEMEINDE: KÖTZTING
LANDKREIS: KÖTZTING (AB 1.7.1972 CHAM)
REG. - BEZIRK: NIEDERBAVARN (AB 1.7.1972 OBERPFALZ)

1. AUSLEGUNG
Die Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung wurde gem. § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz vom 28.10.1975 bis 2.12.1975 im Rathaus (in der Gemeindefunktion) öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 17.10.1975 öffentlich durch Anschlag bekanntgemacht.
Kötzting, den 6.4.1976
Kötting Müller
Bürgermeister
1. Bürgermeister

2. SATZUNG
Die Stadt/Im Gemeinde Kötting hat mit Beschluß des Stadtrates (Gemeinderates) vom 26.3.1976 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Bundesbaugesetz in Art. 107 Abs. 4 Bayerische Bauordnung als **Satzung** beschlossen.
Kötzting, den 6.4.1976
Kötting Müller
Bürgermeister
1. Bürgermeister

3. GENEHMIGUNG
Die Regierung der Oberpfalz hat die Änderung des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 6.11.1976 - MCH/CHA 615/76 gemäß § 11 Bundesbaugesetz (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23.10.1968 in d. Fassung v. 25.11.1969 - GVBl. Nr. 19) genehmigt.
Regensburg, den 6.11.1976
i. A. gez. *Mausauer*
(Oberregierungsrat)

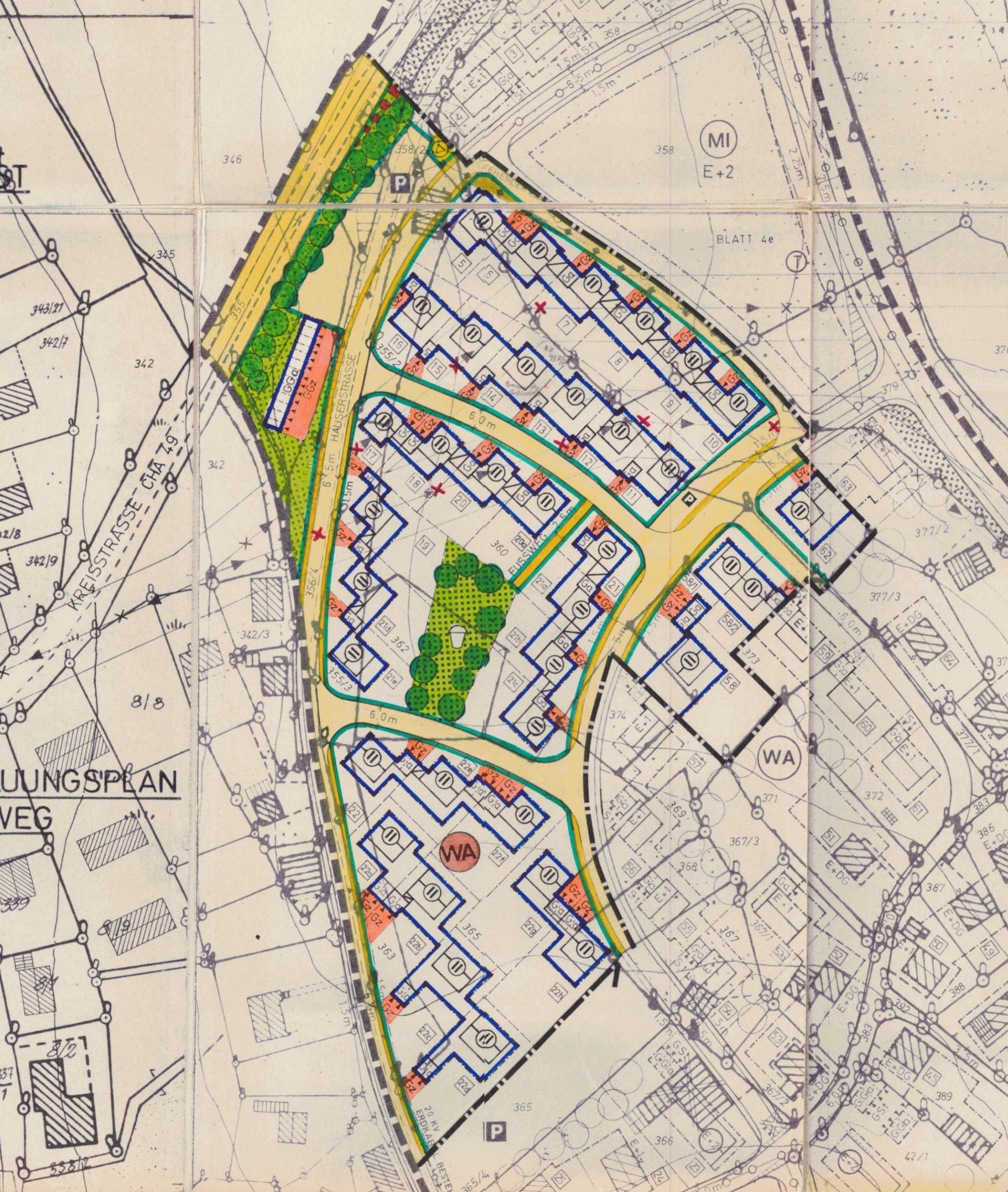
4. AUSLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG
Die genehmigte Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung vom 6.7.1976 bis 10.8.1976 im Rathaus (in der Gemeindefunktion) gemäß § 12 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 6.7.1976 öffentlich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.
Kötzting, den 23.9.1976
Kötting Müller
Bürgermeister
2. Bürgermeister

LANDSHUT, DEN 14.2.1973
Hans Kitzschel
ARCHITECTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
STADTBAULICHE PLANUNGEN
8300 LANDSHUT
REGENSBURGERSTRASSE 4
TELEFON 0871-3459

GEZ.: 14.2.1973
GEP.: 20.2.1973
GES.: 20.2.1973
U. O. A.: U. z. v.
GEAND. AM ANLASS VON
3.5.1973
17.9.1973
17.9.1975
24.2.1976

FERTIGUNG FÜR LANDRATSAMT

ZEICHNUNGS-NR. B-58-771-D-4



BLATT 4e

KREISSTRASSE CHA 79

HAUSERSTRASSE

FLUSSWEG

UUNGSPLAN
VEG

WA

WA

P

MI
E+2

20 KV
ERDKABEL

20 KV
BESTE

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1. WOHNBAUFLÄCHEN:

1.1.3.  Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO Absatz 1 - 3

1.2. GEMISCHTE BAUFLÄCHEN:
entfällt

1.3. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN:
entfällt

1.4. SONDERBAUFLÄCHEN:
entfällt

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:
Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschößzahl, Mittelstrich = Firstrichtung

2.1.16.  zwingend Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß, Dachgeschoßausbau unzulässig
bei WA: GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
Das Seitenverhältnis (Länge : Breite) der Wohngebäude muß wie folgt eingehalten werden. Bei den Parzellen 5 bis 21 e 4 : 5 (Länge : Breite)
Bei den Parzellen 22 a bis 22 h, 58, 58/1, 58/2 und 62 5 : 4 (Länge : Breite)

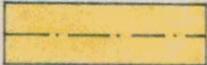
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

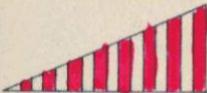
3.5.  Baugrenze

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF:

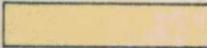
entfällt

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE:

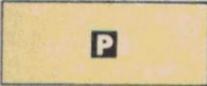
5.2.  überörtliche Hauptverkehrsstraßen

5.4.  Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0,80 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden.

6. VERKEHRSLÄCHEN:

6.1.  Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn)

6.1.1.  Gehweg

6.2.  öffentliche Parkflächen

6.3.  Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN:

7.4.  Umformerstation

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN:

8.1.1.  Hochspannungsleitung mit Nennspannung und Schutzzone zum Abbruch vorgesehen. Gebäude, die unter bzw. im Schutzbereich der Hochspannungsleitung liegen, können erst nach Verlegung oder Verkabelung der Leitung errichtet werden.

8.2.  Hochspannungsmast

9. GRÜNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNG:

9.7.  öffentlicher Spielplatz

9.9.  öffentliche Grünflächen

9.22.  Pflanzgebot für Bäume im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Landratsamtes.

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT:

entfällt

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN:

entfällt

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT:
entfällt

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

- 13.1.1.  Garagenzufahrten die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.
- 13.1.2.  Gemeinschaftsgaragenzufahrten die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.
- 13.1.5.  Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
- 13.1.6.  Gemeinschaftsgaragen, Zufahrt in Pfeilrichtung
- 13.1.7.  Durchgang, Durchfahrt, überdeckter Sitzplatz, Zwischenbau
- 13.6.  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 13.7.  Geltungsbereich des Deckblattes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. BAUWEISE:

0.1.12. In Abweichung von § 22 Abs. 2 BauNVO sind Hausgruppen mit einer Länge von über 50 m bis zu der nach den überbaubaren Flächen möglichen Ausdehnung zulässig. Dies gilt bei den Parzellen Nr. 5 - 10, 17 - 20a, 19 - 21 e und 21 - 21 c.

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

0.2.1. Bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 400 qm

0.2.2. Bei geplanten Doppelhausgrundstücken = 350 qm

0.2.3. Bei geplanten Reihenhausgrundstücken = 200 qm

0.3. FIRSTRICHTUNG:

0.3.1. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.16.

0.4. EINFRIEDUNGEN:

0.4.21. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.16.

Art: Holzlatenzaun oder Pflanzhecken und freiwachsende Schnitt- und Strauchhecken, an der Bergseite der Straßen Stützmauer.

Höhe: Zaun über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,00 m
Stützmauer über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 0,50 m
mit aufgesetztem Zaun nicht über 1,00 m

Ausführung: Holzlatenzaun: Oberflächenbehandlung mit naturbraunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: Höchstens 0,25 m über Gehsteigoberkante. Hecken sind im Schnitt auf Zaunhöhe zu halten.

Stützmauer und Pfeiler: Naturstein, Beton gespritzt oder Ziegel verputzt und unverputzt.
Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

0.5.3. Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Firsthöhe: nicht über 2,75 m

Kellergaragen sind unzulässig.

0.5.5. Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen.

0.5.6. Nach § 22 Abs. 4 BauNVO ist ein Grenzbaurecht der Garagen und Nebengebäude bis max. 20 % entlang der Nachbargrenze zulässig.

0.5.10. Zwischen Garagentor und öffentl. Verkehrsfläche muß ein Abstand von mindestens 5 m freigehalten werden.

0.5.11. Gemeinschaftsgaragen sind mit Flachdach ohne Überstand und höchstens 2 % Gefälle auszubilden.
Der Ortgang hat waagrecht zu verlaufen.
Firsthöhe: nicht über 2,75 m

0.6. GEBÄUDE:

0.6.2. Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.16.

Dachform: Satteldach 23 - 28°

Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun oder rot

Dachgaupen: unzulässig

Kniestock: unzulässig, Ringanker oder Dachfuß bis 0,30 m zulässig

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m

Ortgang: Überstand mind. 0,15 m, nicht über 0,40 m

Traufe: Überstand mind. 0,20 m, nicht über 0,80 m

Traufhöhe: talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden.

Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.

0.7. ABSTANDSFLÄCHEN:

0.7.3. Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO vorgeschrieben ergeben, werden diese festgesetzt. Die im Bebauungsplan eingetragenen oder vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.

0.8. BEPFLANZUNG:

0.8.1. Auf den nach baulichen Vorschriften nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist auf je 150 qm mindestens ein Baum, standortgemäßer bzw. ortsüblicher Art mit wenigstens 5 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1,00 m Höhe zu pflanzen.

0.8.2. Die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen und des Kinderspielplatzes ist in Einvernehmen mit dem Sachbearbeiter des Landratsamtes durchzuführen.

BEBAUUNGSPLAN

SCHATTENAU-HAUSERSTRASSE VOM 19.12.1968

DECKBLATT NR. 4

bestehend aus den Blättern 4 a bis 4 h

STADT/M./GEMEINDE: KÖTZTING

LANDKREIS: KÖTZTING (AB 1.7.1972 CHAM)

REG. - BEZIRK: NIEDERBAYERN (AB 1.7.1972 OBERPFALZ)

1. AUSLEGUNG



Die Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung wurde gem. § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz vom **28.10.1975**

bis **2.12.1975** im Rathaus (in der Gemeindekanzlei) öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden

am **17.10.1975** ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht.

Kötzing

Stadt Kötzing

, den **6.4.1976**

(Seidl)
Bürgermeister

1. Bürgermeister

2. SATZUNG



Die Stadt/M./Gemeinde **Kötzing** hat mit Beschluss des Stadtrates (Gemeinderates)

vom **30.3.1976** diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Bundesbaugesetz u. Art. 107 Abs. 4 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen

Kötzing, den **6.4.1976**

(Seidl)
Bürgermeister

1. Bürgermeister

3. GENEHMIGUNG

Die Regierung *der Oberpfalz*

~~(Das Landratsamt~~

) hat die Änderung des Bebauungsplanes mit Schreiben

vom *8.6.1976* Nr. *220-1191CHA 615-176*

gemäß § 11 Bundesbaugesetz (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23. 10. 1968 in d. Fassung v. 25. 11. 1969 - GVBl. Nr. 19) genehmigt.

Regensburg, den *8.6.1976*

I. A. *gez. Maufkner*

(Oberregierungsrat)

4. AUSLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Die genehmigte Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung vom *6.7.1976* bis *10.8.1976* am Rathaus (in der Gemeindekanzlei) gem. § 12 Satz 1 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit

der Auslegung sind am *6.7.1976* ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.



Kötzing, den *13.9.1976*

Heidrich

*2. Bürgermeister
(Heidrich)*

LANDSHUT, DEN 14.2.1973

Hans Kritschel

ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
STADTEBAULICHE PLANUNGEN
8300 LANDSHUT
REGENSBURGER STRASSE 4
TELEFON 0871-3459

FERTIGUNG
FÜR
LANDRATSAMT